

12. März 2015

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

### **Abgeltungsmodell TBW**

#### **Antrag**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Das neue Abgeltungsmodell TBW Variante 3 sei als Grundlage der Budgetierung, erstmals ab Budget 2016, zu genehmigen.

#### **Zusammenfassung**

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 2. Mai 2014 im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung unter anderem die Überarbeitung des Abgeltungsmodells inkl. einer kommunalen Abgeltung beschlossen. Gemeinsam mit Vertretern der Technischen Betriebe Wil (TBW) wurde ein neues, zeitgemässes Abgeltungsmodell erarbeitet, welches für die Stadt Wil sowie für die TBW einen deutlichen Mehrwert schafft. Mit Parametern wie einer Verzinsung des kalkulatorischen Anlagewertes, einer Gewinnbeteiligung sowie einer kommunalen Abgeltung gemäss Strassengesetz können den Bedürfnissen beider Parteien Rechnung getragen werden.

#### **1. Ausgangslage**

Das Stadtparlament hat anlässlich seiner Sitzung vom 6. November 2003 unter anderem beschlossen, dass der Stadtrat ermächtigt wird, die Abgeltung der TBW an den allgemeinen Gemeindehaushalt für die Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung und Gemeinschaftsantenne gestützt auf die folgenden Berechnungsgrundlagen und Ansätze festzulegen und in den Voranschlag 2004 bis 2008 sowie in die Rechnung 2003 bis 2008 aufzunehmen:

- 5% des ausgewiesenen Substanzwerts;
- 15% des Reingewinns.

Ursprung des Geschäfts war ein Postulat, welches das Stadtparlament an seiner Sitzung vom 4. Juli 2002 mit folgendem, abgeänderten Wortlaut für erheblich erklärt hatte: „Der Stadtrat wird beauftragt, die heutige Abgeltung der einzelnen Versorgungswerke der Technischen Betriebe an den allgemeinen Gemeindehaushalt zu überprüfen und für die Bemessung der Abgeltung transparente Kriterien festzulegen.“

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 durch das Stadtparlament hat der Stadtrat eine zusätzliche Abgeltung der TBW an den städtischen Haushalt in der Höhe von Fr. 2 Mio. beantragt. Diesem Antrag ist das Stadtparlament gefolgt. In der Jahresrechnung 2009 beantragte der Stadtrat erstmals explizit:

- a) Abgeltung an die Stadt (gemäss Abgeltungsmodell);
- b) Abgeltung an die Stadt (Sockelbeitrag) in der Höhe von Fr. 1 Million.

In den folgenden Jahren wurde dieser Sockelbeitrag in der Höhe von Fr. 1 Mio. jeweils durch Stadtrat und Stadtparlament beschlossen.

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 2. Mai 2014 im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung unter anderem die Überarbeitung des Abgeltungsmodells inkl. einer möglichen kommunalen Abgeltung gemäss Strassengesetz beschlossen.

## 2. Bisheriges Modell

Wie in der Ausgangslage erläutert, wurde die Abgeltung mittels der Verzinsung des Substanzwertes (5%), eines Anteils des Reingewinnes (15%) sowie eines festgelegten Sockelbeitrags in Höhe von Fr. 1 Mio. eruiert. In Abbildung 1 sind die Abgeltungen der TBW an den städtischen Haushalt zwischen 1993 und 2015 ersichtlich. Im Jahr 2015 handelt es sich um die budgetierte Abgeltung.

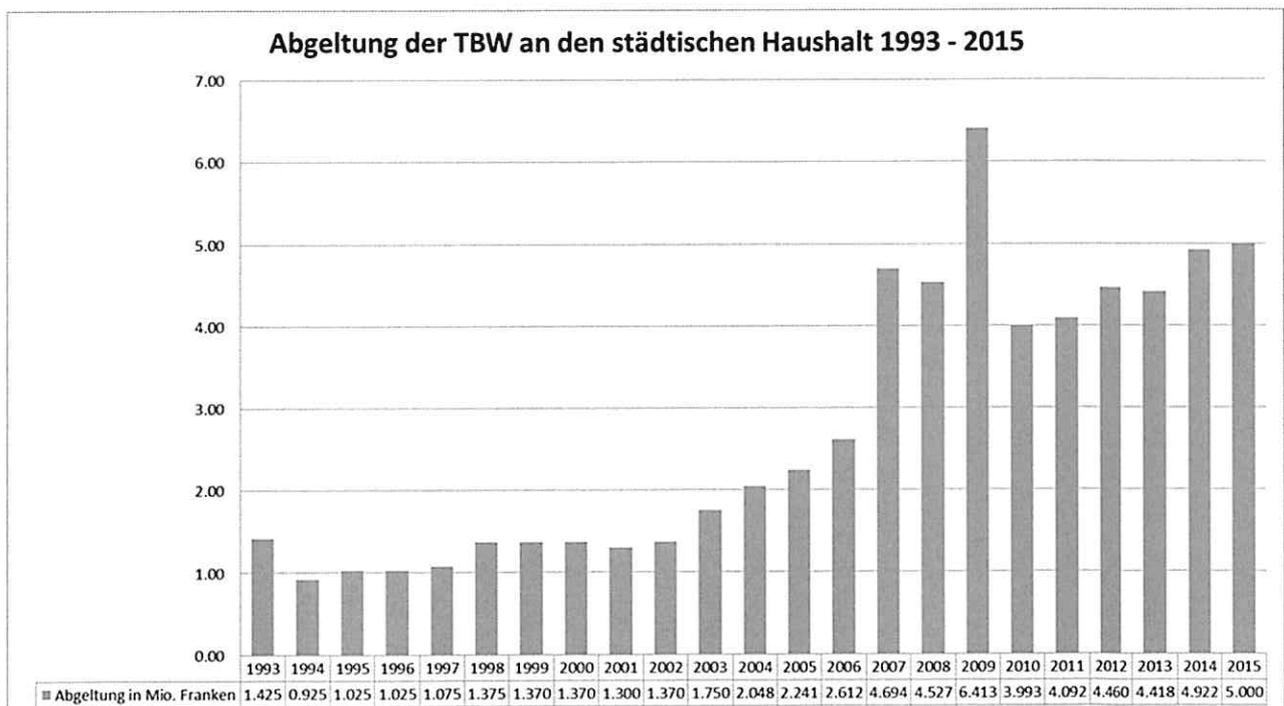


Abbildung 1: Abgeltung der TBW an den städtischen Haushalt zwischen 1993 und 2015 (2015: budgetierte Abgeltung)

Aufgrund des eher geringen Anteils am Reingewinn ist eine angemessene Gewinnbeteiligung der Stadt Wil am Erfolg der TBW mit dem jetzigen Modell nicht gewährleistet. Dies obwohl die TBW grundsätzlich einen städtischen Betrieb darstellen und die Stadt das gesamte Risiko trägt, sollte die TBW in der jetziger Form ihren Leistungsauftrag nicht mehr wahrnehmen können. Auch seitens der TBW ist das jetzige Modell nicht zufriedenstellend: Der Sockelbeitrag (2015: Fr. 1.5 Mio.) berechnet sich nicht aufgrund von marktwirtschaftlichen Verhältnissen und erscheint relativ willkürlich. Störend dabei ist, dass die Rechnungsüberschüsse laufend dem Substanzwert zugerechnet werden und somit die Verzinsung dieses Wertes entsprechend zunimmt. Allein im Zeitraum des vergangenen Jahres hat sich dieser Wert um knapp Fr. 7 Mio. verändert (Substanzwert 2013: 55'330'936; 2014: 62'166'276). Abschliessend kann festgehalten werden, dass weder für die Stadt Wil als Eigentümerin noch für die TBW als Leistungsanbieter mit dem jetzigen Modell eine zufriedenstellende Basis besteht.

### 3. Neues Modell

#### Allgemein

Das neue Modell soll folgende Aufgaben erfüllen: Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der TBW, angemessenes Entgelt für das investierte Kapital beziehungsweise für das Finanzrisiko der Stadt Wil sowie eine angemessene Gewinnbeteiligung. Mit dem neuen Modell soll eine einfache, nachvollziehbare Handhabung gewährleistet werden und vor allem die Planbarkeit für die TBW und die Stadt Wil erhöht werden.

Gemeinsam mit Vertretern der TBW wurden bisherige und neue Parameter ermittelt, welche den oben gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

#### Verzinsung kalkulatorischer Anlagewert

Mit dem kalkulatorischen Anlagenwert ist eine (fixe) Messgrösse gefunden worden, welche in der Regel über die Jahre hinweg relativ konstant bleibt. Bei einer Verzinsung von zwei Prozent ist die jährliche Abgeltung bzw. Einnahme absehbar. Nicht zuletzt trägt diese zur finanziellen Planungssicherheit für beide Parteien bei. Insbesondere aber auch aufgrund der Tatsache, dass dieser Wert gegenüber dem bisherigen Substanzwert eine reale und nachvollziehbare Grösse darstellt, die auch für die offizielle Kosten- und Preiskalkulation herangezogen wird.

#### Anteil Reingewinn

Wie im bisherigen Modell soll die Eigentümerin, also die Stadt Wil, mit einem definierten Anteil am Erfolg der TBW teilhaben können. Die Stadt Wil trägt das volle Risiko, sollte die TBW ihren Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen können. Zusätzlich weist der Reingewinn eine gewisse Variabilität auf, was jedoch auch in der Natur der Sache liegt. Nichtsdestotrotz ist der Anteil am Reingewinn dadurch höher zu gewichten. Eine Abgeltung zwischen 30 - 45 % des Reingewinns an den städtischen Haushalt scheint angemessen. Nicht zuletzt, da sich das Risiko für die Stadt Wil mit kleineren fixen Abgeltungen vergrössert bzw. sich für die TBW verkleinert (vgl. Abbildung 2). Das heisst, je mehr variable Messgrössen für die Berechnung der Abgabe herangezogen werden, desto marktgerechter und darum handlungsfähiger könnten die TBW sein.

#### Konzessionsgebühr aufgrund der Absatzmenge (Abgeltung gemäss Strassengesetz; Konzessionsgebühren)

Gemäss Art. 29 Strassengesetz des Kantons St.Gallen (StrG) kann für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung eine Abgabe verlangt werden. Sie bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und des wirtschaftlichen Nutzens für den Berechtigten. Im neuen Modell soll auch diese Abgeltung

berücksichtigt werden, da sich die Leitungen der TBW grossmehrheitlich auf öffentlichem Grund befinden. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist dabei privater Grundbesitz, der mittels Durchleitungsrechten geregelt wird.

### Neues Modell – drei Varianten

TBW TOTAL	RE 2014	MODELL Variante 1 (Basis RE 2014)	MODELL Variante 2 (Basis RE 2014)	MODELL Variante 3 (Basis RE 2014)
<b>Grundlagen / Ausgangswerte:</b>				
Reingewinn	9'360'717	9'360'717	9'360'717	9'360'717
Ausgewiesenes Eigenkapital	20'717'763	20'717'763	20'717'763	20'717'763
Substanzwert	62'166'276	62'166'276	62'166'276	62'166'276
Kalk. Anlagen-Wert	91'000'000	91'000'000	91'000'000	91'000'000
<b>Berechnung Abgaben:</b>				
Verzinsung Substanzwert	5% 2'633'000	0	0	0
Verzinsung Kalk. Anlagenwert	0	0	0	2% 1'600'000
Anteil Reingewinn	15% 1'289'000	35-45% 3'527'000	45% 4'213'000	33% 3'090'000
Absatzmenge Wil: Rp./kWh, Fr./Kunde	0	1'628'520	1'146'320	664'120
Absatzmenge Region: Rp./kWh, Fr./Kunde	0	0	0	0
Zusatz-Abgaben	fix 1'000'000	0	0	0
<b>Total Abgaben TBW</b>	<b>4'922'000</b>	<b>5'155'520</b>	<b>5'359'320</b>	<b>5'354'120</b>
<b>Veränderung zu Rechnung 2014</b>		233'520	437'320	432'120

Abbildung 2: Bisheriges und neues Modell (Varianten 1-3)

In Abbildung 2 sind drei Varianten des neuen Abgeltungsmodells mit den oben erwähnten Parametern ersichtlich. Die Verzinsung des kalkulatorischen Anlagenwerts ist indes nur in Variante 3 einkalkuliert, dementsprechend kleiner sind jedoch die Anteile am Reingewinn bzw. die Abgeltung gemäss Strassengesetz. Der Anteil am Gewinn variiert zwischen 30 und 45 Prozent, die Absatzmenge (Abgeltung gemäss Strassengesetz) zwischen 0,2 und 0,6. Eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen Modell ist die Gewinnbeteiligung im Segment Wasserversorgung. Diese variiert analog zum Gewinnanteil der Varianten 1-3 (vgl. Abbildung 2). Eine Abgeltung erscheint auch hier angemessen. Diese hat keinerlei Einfluss auf die gute Wasserqualität, von welcher die Wiler Bevölkerung profitiert. Auf eine Abgeltung gemäss Strassengesetz bzw. auf eine Verzinsung des kalkulatorischen Anlagenwerts wird bei der Wasserversorgung jedoch wie bisher verzichtet.

Die gesamten Abgeltungen der TBW an den städtischen Haushalt sind bei allen drei Varianten etwa gleich hoch. Auch die budgetierte Abgeltung der TBW an den städtischen Haushalt bewegt sich in gleicher Höhe, zumal der Sockelbeitrag für die laufende Rechnung im Budget 2015 um zusätzlich Fr. 500'000 erhöht wurde (Gesamtabgeltung Budget 2015: Fr. 5 Mio.). Das neue Modell setzt die Abgeltung mit seinen erfolgsabhängigen Variablen in einen pragmatischen Kontext, welcher für ein wettbewerbsfähiges Unternehmen unabdingbar ist.

Die Höhe der Gewinnbeteiligung trägt jedoch auch dem Risiko der Stadt Wil Rechnung. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass mit dem vorliegenden Modell bzw. den vorliegenden Varianten eine zukunftsgerichtete und marktgerechte Lösung gefunden wurde. Neben einer Gewinnbeteiligung bzw. einer Konzessionsgebühr soll jedoch auch das investierte Kapital verzinst werden. Diesen Aspekten werden in der Variante 3 Rechnung getra-

gen. Das Verhältnis von Gewinnbeteiligung, Konzessionsgebühren und verzinstem Kapital scheint im optimalen Verhältnis zu stehen. Der Stadtrat spricht sich daher klar für das neue Modell, Variante 3 aus.

#### Auswirkungen des neuen Abgeltungsmodells

Das neue Abgeltungsmodell hat verschiedene Auswirkungen auf die jeweiligen Anspruchsgruppen.

##### Für die TBW

Die Abgeltung gemäss dem neuen Modell basiert auf einem dreiteiligen Modell, das Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, Risikoabgeltung der Eigentümerin sowie eine Konzessionsabgabe aufgrund der umgesetzten Verbrauchsmengen angemessen und ausgewogen berücksichtigt. Die Zielsetzung eines einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Berechnungssystems ist dabei erfüllt. Die Gesamtabgaben an die Stadt liegen mit etwas über Fr. 5 Mio. bzw. etwa 8% des Gesamtumsatzes. Mit dem neuen Modell kann der Planungssicherheit für Budget und Finanzplanung Rechnung getragen werden. Mit der Konzessionsabgabe enthält das Modell zusätzlich eine mengenabhängige Komponente, die Veränderungen im Markt reflektieren würde.

##### Für die Kunden

Aus Kundensicht bedeutet die Abgeltung eine Preiskomponente, die sich im Rahmen der Vorjahre bewegt. Auch für den Bereich Wasser hat die Abgeltung aufgrund des erzielten Überschusses keine Preiserhöhung zur Folge.

##### Für die Stadt Wil

Mit dem neuen Abgeltungsmodell wird die Gesamtabgeltung der TBW an den städtischen Finanzhaushalt leicht erhöht. Die Stadt Wil wird für ihr Risiko und für ihr eingesetztes Kapital angemessen entschädigt. Mit der Verzinsung des kalkulatorischen Anlagewerts hat sie dennoch einen fixen und kalkulierbaren Gegenwert, welcher je nach Erfolg der TBW dementsprechend ergänzt wird. Die Mehreinnahmen dienen primär nicht der Beseitigung des strukturellen Defizits; dafür werden weiterhin andere Massnahmen umgesetzt.

##### Für die weiteren Versorger auf dem Stadtgebiet

Auf dem Stadtgebiet der Stadt Wil sind für die Bereiche Strom und Wasser neben den TBW weitere Versorgenden wie die Dorfkorporation Bronschhofen, die St. Gallisch Appenzellischen Kraftwerke (SAK), die Brunnengesellschaft Trungen, die Wasserkorporation Gampen, die Elektragenossenschaft Trungen, die Elektragenossenschaft Maugwil, Uerental, Boxloo, Weid oder die Elektra Wuppenau für die Versorgung der Bevölkerung tätig. Mit diesem Modell wird es ermöglicht, mit allen Versorgenden über die neue Komponente „Konzessionsabgabe“ an die Stadt Wil für die Versorgung auf dem Stadtgebiet, eine vom Parlament verabschiedete und damit abgestützte Diskussion zu führen.

##### Für die umliegenden und von den TBW versorgten Gemeinden

Im Bereich Gasversorgung werden von den TBW auch umliegende Gemeinden versorgt. Eine Anwendung der Konzessionsabgabe für „Gas“ wäre für diese umliegenden Gemeinden ebenfalls denkbar. Dies zu entscheiden, liegt jedoch in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde. Die TBW wäre in einem solchen Falle darauf vorbereitet, die technische Abwicklung übernehmen zu können.



Seite 6

Stadt Wil

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Christoph Sigris  
Stadtschreiber